Zivilprozessrecht

1. Verfahren im allgemeinen

Aussöhnungsversuch

Erkenntnisverfahren

Behauptungsphase

Klageeinreichung

Schriftenwechsel

Vorbereitungsverfahren

Beweisphase – Beweisverfahren

Beweisantritt: Nennung der Beweismittel

Beweisbeschluss / –anordnung

Beweisabnahme

Schlussphase

Schlussverhandlung / Hauptverhandlung

Urteilsfällung

Zwangsvollstreckung

2. Zwangsvollstreckung

• Urteile, die auf **Geldzahlung** oder **Sicherheitsleistung in Geld** gerichtet sind

→ SchKG

• Urteile, die auf andere Leistungen gerichtet sind

→ Kantonales ZPO

- Nur bei Leistungsklagen!
- Bei Feststellungsklagen: unmöglich
- Bei Gestaltungsklagen: unnötig

3. Nichtstreitiges Verfahren (Freiwillige Gerichtsbarkeit)

- Definition: Nur eine Person stellt Antrag und ist anzuhören.
- Beispiele: Verschollenerklärung, Berichtigung des Zivilstandsregisters, Kraftloserklärung von Wertpapieren, Eröffnung letztwilliger Verfügungen.
- Ein solches Verfahren wird zu einem streitigen Zweiparteienverfahren, wenn ein Betroffener Einspruch oder ein Rechtsmittel erhebt.

4. Ausschliesslicher, zwingender und teilzwingender Gerichtsstand

- Ausschliesslich ist ein Gerichtsstand, neben welchem kein anderer Gerichtsstand gegeben ist.
- **Zwingend** sind jene Gerichtsstandsbestimmungen, welche eine **Prorogation nicht zulassen**.
- **Teilzwingend** sind jene Gerichtsstandsbestimmungen, die eine **zum voraus** bei Vertragsschluss vereinbarte Prorogation **verbieten**, sie (und die konkludente Prorogation durch **Einlassung**) **nach Entstehung des Streites** aber **zulassen**.

5. Das zuständige Gericht

Arten	Rechtsweg- zuständigkeit	Sachliche Zuständigkeit	Örtliche Zuständigkeit	Funktionelle Zuständigkeit
Konkrete Aufgabe der Zuständigkeits– regelung	Bestimmung der zuständigen Gerichtsbarkeit (z.B. Zivil– oder Verwaltungs– gerichtsbarkeit)	Bestimmung des Eingangsgerichts (z.B. Kreisgericht oder Handelsgericht)	Bestimmung des konkret zuständigen Gerichts (z.B. Bern oder Thun)	 a) Abgrenzung Instruktions— richter, urteilender Richter b) Instanzenzug c) Erkenntnis— verfahren, Vollstreckungs— verfahren
Massgebende Kriterien	a) Ausdrückliche gesetzliche Zuweisung b) "Natur" des Streitgegen— standes	a) Ausdrückliche gesetzliche Zuweisung (z.B. OG 41, 42; ZPO 2, 3) b) Streitwert (z.B. ZPO 5a)	Anknüpfungen: 1. Wohnsitz des Beklagten (all- gemeiner Gerichtsstand, ZPO 20, BV 30²) 2. Sachnähe (z.B. 25, 26, 29)	 a) Aufgabenteilung innerhalb der Instanz b) Überordnung im Instanzenzug
Regelung zwingend? Zuständigkeit ausschliesslich oder nicht ausschliesslich?	Ausschliesslich zwingend (keine Parteiverein– barung)	Zwingend (Bundesgericht: Vereinbarung nach OG 41 c) zulässig; Appellationshof: Vereinbarung nach ZPO 7³ zulässig)	Parteivereinbarung im Rahmen von ZPO 27 zulässig sowie still– schweigende Einlassung (ZPO 28)	Ausschliesslich zwingend

Merke: Internationale Zuständigkeit = Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte im internationalen Verhältnis

6. Vereinbarter Gerichtsstand (forum prorogatum), Einlassung

- Begriff: Die Parteien können durch ausdrückliche (Prorogation) oder konkludente (Einlassung) Vereinbarung die Zuständigkeit eines sonst nicht zuständigen Gerichtes begründen.
- Rechtsnatur: Vertrag des Prozessrechts.
- Zulässigkeitsvoraussetzungen:
 - Verfügungsbefugnis der Parteien über den Prozessgegenstand;
 - Kein zwingender oder teilzwingender Gerichtsstand.
- Formerfordernisse:
 - Prorogation: **Schriftlichkeit**;
 - Einlassung vor dem an sich unzuständigen Richter liegt nur vor, wenn der Beklagte gegenüber dem erkennenden Gericht klar den Willen bekundet hat, **vorbehaltlos zur Hauptsache zu verhandeln**.
- Inhalt:
 - Bestimmter Streitgegenstand;
 - Bestimmtes Gericht.

- Wirkungen:
 - Rechtsnachfolger bleiben an die Abrede gebunden;
 - **Prozesshindernis**: **Unzuständigkeitseinrede**; wird die Einrede nicht erhoben, wird das nach der Vereinbarung unzuständige Gericht durch Einlassung zuständig; das Gericht darf die Gerichtsvereinbarung nicht von Amtes wegen berücksichtigen.

7. Streitwert

• Leistungsklage: Der objektive Wert der eingeklagten Leistung;

• Unterlassungsklage: Der Wert, den die verlangte Unterlassung für den Kläger hat;

Feststellungsklage: Der Wert des Rechts oder Rechtsverhältnisses, das oder dessen

Nichtbestand festgestellt werden soll;

• Gestaltungsklage: Der aus der Rechtsgestaltung für den Kläger erwachsende

Vermögensvorteil;

• Mehrere Rechtsbegehren: Die Streitwerte sind zu addieren, soweit die Begehren sich nicht

ausschliessen;

Klage und Widerklage: Der Wert der höheren Klageforderung;

• Persönliche Leistungen: Der Kapitalwert.

8. Prozesshandlungen der Parteien

• Begriff: Prozesshandlungen der Parteien sind Rechtshandlungen, deren **Hauptwirkungen** auf dem Gebiet des **Prozessrechts** liegen.

- ≠ Rechtsgeschäftliche Handlungen
- Arten von Prozesshandlungen:
 - Erwirkungshandlungen
 - → Können zurückgezogen oder abgeändert werden.
 - Bewirkungshandlungen
 - → Können nicht frei zurückgezogen werden.
 - Einseitige Prozesshandlungen
 - Zweiseitige Prozesshandlungen = Prozessverträge: SchiedsV, ProrogationsV, Vergleich
- Prozesshandlungen sind bedingungsfeindlich.

9. Die Klage

a) Klagearten

	Leistungsklage	Feststellungsklage	Gestaltungsklage
Ziel:	Durchsetzung eines Anspruches auf Handeln oder Unterlassen	<u> </u>	Rechtsänderung durch Urteil (≠ privatrechtliche Gestaltungserklärung)
Voraussetzungen:	Fälliger Anspruch (Ausnahmen: Bedingung, Gegenleistung, BZP 74²)	Rechtsschutzinteresse (BZP 25)	Nur in den gesetzlich bestimmten Fällen

b) Die Feststellungsklage

Rechtserhebliches Interesse:

- Ungewissheit, Unsicherheit oder Gefährdung der Rechtsstellung des Klägers;
- Unzumutbarkeit der Fortdauer dieser Rechtsungewissheit;
- Unmöglichkeit der Behebung der Ungewissheit auf andere Weise, insbesondere nicht durch Leistungs- oder Gestaltungsklage.

c) Objektive Klagenhäufung

• Begriff: Der Kläger kann im gleichen Verfahren mehrere Ansprüche gegen den

Beklagten geltend machen.

Voraussetzungen: - Gleiche Zuständigkeit;

- Gleiche Verfahrensart.

d) Identität der Klage

- Identität der Parteien:
- Identität des Streitgegenstandes.

Keine Klageidentität bei:

- **Abweichendem Rechtsbegehren**; die blosse Einschränkung des Rechtsbegehrens ändert dagegen die Identität nicht.
- Veränderten Tatsachen (z.B. Eintritt der Fälligkeit).
- Geltendmachung eines anderen Rechtsgrundes.

10. Rechtshängigkeit

a) Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit

- Mit der Einreichung der Klage beim Gericht;
- Widerklage: mit ihrer Erhebung vor dem erkennenden Gericht.

b) Keine materiellrechtlichen Wirkungen

Nach Bundesrecht: OR 135, ZGB 728³, etc.

c) Ausschlusswirkungen

- Ausschluss einer zweiten identischen Klage: Litispendenz (Rechtsschutzinteresse fehlt)
- Ausschluss des Klageabstandes ohne Rechtskraftwirkung: Fortführungslast
 - → ZPO 162: Erst mit der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten

d) Fixationswirkungen

- Festlegung des Gerichtsstandes: Perpetuatio fori
- Festlegung des Streitgegenstandes: Keine (BZP 26) oder erschwerte Klageänderung (ZPO 94: Sachzusammenhang)

Insbesondere bei Veräusserung der Streitsache: BZP 21².

11. Mehrheit von Hauptparteien: Streitgenossenschaft

Streitgenossenschaft: Mehrheit von Personen auf der Kläger- oder Beklagtenseite.

a) Die notwendige Streitgenossenschaft

- Begriff: Mehrere Personen müssen als Kläger gemeinsam auftreten oder als Beklagte gemeinsam belangt werden, wenn das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann. Die notwendige Streitgenossenschaft beruht auf dem materiellen Recht.
- Gemeinschaften zur gesamten Hand:
 - In Aktivprozessen;
 - In **Passivprozessen**, soweit dingliche Rechte gegen die Gesamthändler geltend gemacht werden; für **obligatorische Forderungen** besteht dagegen **Solidarität**.
- Gestaltungsklagen mit Auswirkung auf mehrere: Gestaltungsklagen, die auf Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtet sind, das mehrere Personen umfasst und das mit Wirkung gegen alle aufgehoben werden muss:
 - Klagen auf **Aufhebung von Gesamthandverhältnissen** (z. B. Erbteilungsklage);
 - Klagen auf Änderung der Wertquoten der Stockwerkeigentümer (ZGB 712e²);
 - Klagen auf Änderung des Personenstandes.
- Notwendigkeit einheitlicher Entscheidung: Mehrere Abtretungsgläubiger nach SchKG 260.
- Wirkungen:
 - Zuständigkeit des Sachzusammenhanges;
 - **Aktiv oder Passivlegitimation fehlt**, wenn nicht alle notwendigen Streitgenossen in den Prozess einbezogen sind. Folge: Abweisung der Klage;
 - Übereinstimmendes Handeln im Prozess nötig; Vertretung bei Säumnis (BE ZPO 39²).

b) Einfache Streitgenossenschaft (subjektive Klagenhäufung)

• Begriff: Mehrere Personen, die aus den gleichen Tatsachen oder Rechtsgründen berechtigt

oder verpflichtet sind, können $\mathbf{gemeinsam}$ als $\mathbf{Kl\ddot{a}ger}$ auftreten oder als $\mathbf{Beklagte}$

belangt werden.

Voraussetzungen: - Gleiche Zuständigkeit;

- Gleiche Verfahrensart.

• Varianten: Ist für den Kläger ungewiss, welche von mehreren Personen aus einem

bestimmten Rechtsverhältnis passivlegitimiert ist, so kann er z. B. gegen A und B

mit dem Rechtsbegehren klagen,

- es sei entweder A **oder** B zur Leistung zu verpflichten

→ alternative Streitgenossenschaft

- es sei A, **eventuell** B zur Leistung zu verpflichten

→ eventuelle subjektive Klagenhäufung.

• Wirkungen: - **Gemeinsame Verhandlung und Entscheidung** (BE ZPO 39¹); Trennung

möglich (BE ZPO 38);

- Vertretung bei Säumnis (BE ZPO 39²)

c) Prozessbeitritt

• Begriff: Durch den Prozessbeitritt kann ein Dritter einer bereits in einem Prozess stehenden Partei als einfacher Streitgenosse beitreten. Der Prozessbeitritt widerspricht dem Grundsatz, dass die Parteien bei Eintritt der Rechtshängigkeit feststehen und nicht

vermehrt werden können.

• "Beiladung" zu notwendigen Streitgenossenschaften (BZP 24² lit. a)

12. Nebenparteien: Nebenintervention und Streitverkündung

Nebenparteien sind Personen, die im eigenen Namen an einem fremden Prozess teilnehmen und die eine oder andere Hauptpartei als Streitgehilfe unterstützen wollen oder können.

a) Nebenintervention

• Begriff:

Nebenintervention ist die **unaufgeforderte** Teilnahme eines Dritten am Prozess zur Unterstützung der einen Partei, an deren Obsiegen er **interessiert** ist.

- **Abhängige** Nebenintervention: Rechtsverhältnis zwischen der **unterstützten Partei** (= Hauptpartei) und dem Nebenintervenienten;
- **Unabhängige** (oder **streitgenössische**) Nebenintervention: Rechtsverhältnis zwischen der **Gegenpartei** und dem Nebenintervenienten.
- Voraussetzungen:
- **Rechtliches Interesse**: Eigene Rechte oder Pflichten des Dritten hängen vom Ausgang des Prozesses ab;
- Anhängiger Rechtstreit;
- **Beitrittserklärung**: bis zur Prozesserledigung zulässig.
- Wirkungen:
- Der Nebenintervenient nimmt den Prozess in der Lage auf, in der er ihn **vorfindet**: Keine Wiederholung früherer Verfahrensstadien;
- Er kann zugunsten der unterstützten Partei **Angriffs und Verteidigungsmittel** vorbringen und **Rechtsmittel** einlegen;
- **Abhängige** Nebenintervention: Der Nebenintervenient darf sich **nicht zur Hauptpartei in Widerspruch** setzen;
- **Streitgenössische** Nebenintervention: Der Nebenintervenient ist in seinen Prozesshandlungen **von der unterstützten Partei unabhängig**;
- Interventionswirkung: BE ZPO 51, OR 193².

b) Streitverkündung

• Begriff:

Streitverkündung ist die von einer Haupt- oder Nebenpartei ausgehende **Aufforderung** an einen Dritten (den Streitberufenen, Litisdenunziaten), sie im Prozess zu unterstützen.

- Voraussetzungen:
- Rechtliches Interesse wird nicht geprüft;
- Erklärung entweder direkt an den Litisdenunziaten oder durch Vermittlung des Gerichtes.
- Die Stellung des Litisdenunziaten:
- Es ist Sache des Streitverkünders, den Streitberufenen über den Stand des Verfahrens zu informieren;
- Der Streitberufene kann dem Prozess als Nebenpartei in der Stellung eines Nebenintervenienten beitreten;
- Der Streitverkünder kann sich der Prozessführung entschlagen und sie dem Litisdenunziaten überlassen (Parteiwechsel mit Einwilligung beider Parteien möglich, BE ZPO 49 2. Satz).
- Materielle Wirkungen:
- Frage des materiellen Rechts: OR 193;
- Zeitpunkt der Feststellung dieser Wirkungen: In einem neuen Verfahren (**Zweitprozess**).

Die Wirkung der Streitverkündung beschränkt sich:

- Auf die für das Urteil notwendigen Entscheidungsgründe;
- Soweit sie den Streitberufenen belasten.

13. Die Widerklage

a) Begriff

Die Widerklage ist die im Prozess des Klägers vom Beklagten gegen den Kläger erhobene Klage.

b) Voraussetzungen

• Gleiche Zuständigkeit

- Gleicher Gerichtsstand: i.d.R. Gerichtsstand des Sachzusammenhangs am Ort der Hauptklage;
- Gleiche sachliche Zuständigkeit.

Gleiche Verfahrensart

- Sachlicher Zusammenhang: ist gegeben wenn die Ansprüche
 - Entweder aus dem gleichen Rechtsgeschäft oder Sachverhalt abgeleitet werden;
 - Oder wenn sie sich auf verschiedene Sachverhalte stützen, aber eine enge rechtliche Beziehung zueinander haben.
- **Rechtshängigkeit der Hauptklage**; fehlt es an einer **Prozessvoraussetzung** für die Hauptklage, so ist auch auf die Widerklage nicht einzutreten.
- Rechtzeitige Erhebung der Widerklage: spätestens in der Klageantwort.

c) Wirkungen der Widerklage

- Die Rechtshängigkeit der Widerklage wird durch Rückzug oder Anerkennung der Hauptklage nicht berührt:
- Grundsätzlich ist über Klage und Widerklage **im gleichen Verfahren** zu **entscheiden**; die **Trennung** ist aber zulässig; in diesem Falle ist bei verrechenbaren Ansprüchen die Vollstreckbarkeit des zuerst gefällten Urteils aufzuschieben oder es sind andere Vorbehalte anzubringen (BE ZPO 171²)

14. Die Beweislastregel von Art. 8 ZGB

a) Regelungsgegenstand von Art. 8 ZGB

- Art. 8 ZGB enthält eine Beweislastregel, eine Regel über die **Beweislastverteilung**, d.h. darüber, wer die **Folgen der Beweislosigkeit** zu tragen hat. Die Beweislastregel von Art. 8 ZGB weist den Richter an, für den Fall, dass eine Tatsache **beweislos** geblieben ist, **zuungunsten desjenigen** zu entscheiden, **der aus ihrem Vorhandensein seine Rechte ableitet**.
- Davon zu unterscheiden:
 - Beweisführungslast: Welche Partei hat den Beweis zu führen?
 - Behauptungs- und Substanzierungslast
- Wer hat was zu beweisen?
 - **Rechtserzeugende** (**rechtsbegründende**) Tatsachen hat zu beweisen, wer im Prozess ein Recht oder Rechtsverhältnis geltend macht.
 - **Rechtshindernde** und **rechtsaufhebende** (**rechtsvernichtende**) Tatsachen (Einwendung oder Einrede) hat zu beweisen, wer sie behauptet.

b) Ausnahmen von Art. 8 ZGB

• Gesetzliche Vermutung:

- Def.: Der vom **Gesetz** gezogene Schluss von Bekanntem (Vermutungsbasis) auf Unbekanntes (Vermutungsfolge), der zu einer **Umkehr der Beweislast** führt.

Bekanntes				Unbekanntes
Vermutungsbasis (gesetzlich umschrieben)		\mathbf{c}		Vermutungsfolge: Tatsache oder Recht
Vom Vermutungsträger zu beweisen (Hauptbeweis)	\Rightarrow	Beweis gelingt	\Rightarrow	Tatsache oder Recht wird vermutet
Gegenbeweis		Entkräftung gesetzlicher Vermutungen durch die Gegenpartei	\Rightarrow	Beweis des Gegenteils

• Fiktion:

- Def.: Der vom **Gesetz** gezogene Schluss von Bekanntem (Fiktionsbasis) auf Unbekanntes (Fiktionsfolge), der **unwiderlegbar** und damit dem Beweis des Gegenteils nicht zugänglich ist.
- Tatsächliche (natürliche, gerichtliche) Vermutung:
 - Def.: Der vom Gericht **aufgrund der Lebenserfahrung** gezogene Schluss von Bekanntem auf Unbekanntes. Natürliche Vermutungen führen **nicht** zu einer **Beweislastumkehr**. Sie betreffen nicht die Folgen der Beweislosigkeit, sondern die **Beweiswürdigung**, dienen also der Beweiserleichterung.
 - Rechtsmittel: Staatsrechtliche Beschwerde wegen willkürlicher Beweiswürdigung.

15. Das Recht auf Beweis

- Aus Art. 8 ZGB fliesst ein Anspruch auf Zulassung zum Beweis.
- Positive Voraussetzungen:
 - Rechtserhebliche Behauptungen
 - Substanzierte Behauptungen
 - Erhebliche und taugliche Beweismittel
 - Formgültig (nach den Vorschriften des kantonalen Prozessrechts) beantragte Beweismittel
 - Zulässige Beweismittel
- Ausschlussgründe / negative Voraussetzungen:
 - Tatsachenbehauptung ist bewiesen oder widerlegt
 - Antizipierte (vorweggenommene) Beweiswürdigung

16. Die Beweismittel

a) Urkunden

- Jeder Gegenstand, der einen Gedanken festhält.
- Prozessuale Editionspflicht:
 - Der Parteien: Weigerung nach freier Überzeugung zu würdigen;
 - Von Dritten: Verweigerungsrecht wie Zeugnis.

b) Zeugen

- Personen, die zur Feststellung von Tatsachen im Prozess über **eigene Wahrnehmungen** einvernommen werden;
- Unterschied zum Sachverständigen: Der Zeuge hat über wahrgenommene Tatsachen auszusagen;
 - Er ist **nicht ersetzbar**:
 - Der Sachverständige ist Gehilfe des Richters, weshalb für ihn die Ausstandsregeln gelten.

• Auch der Zeuge, dem ein **Zeugnisweigerungsrecht** zusteht, hat zu **erscheinen** und die Verweigerung zu Protokoll zu erklären.

c) Augenschein

Eigene sinnliche Wahrnehmung durch das Gericht.

d) Sachverständige

- Personen, die über ein besonderes Fachwissen verfügen; ihre Aussage heisst Gutachten.
- Unabhängigkeit und Neutralität; da er Gehilfe des Richters ist, gelten für ihn die Ausstands- und Ablehnungsregeln.

e) Parteiverhör

- Das Parteiverhör ist eine förmliche Einvernahme einer Partei zum Zwecke der Tatsachenfeststellung.
- Arten des Parteiverhörs:
 - Einfache Parteibefragung
 - → Für den Fall der Falschaussage ist nur Disziplinarstrafe angedroht;
 - → Freie Beweiswürdigung.
 - Beweisaussage unter der Strafdrohung von StGB 306
 - → Geeignet, Beweis zugunsten der aussagenden Partei zu bilden.

17. Rechtskraft

a) Arten

- Formelle Rechtskraft = Nicht-mehr-Anfechtbarkeit des Urteils durch ordentliche Rechtsmittel
- Materielle Rechtskraft = Massgeblichkeit des Urteils für die Rechtsbeziehungen der Parteien

Unterscheide:

- innerprozessuale Bindungswirkungen
- Vollstreckbarkeit
- Gestaltungswirkung

b) Bedeutung der materiellen Rechtskraft

- 1. **Ne bis in idem**: Unzulässigkeit eines zweiten Prozesses über dieselbe Sache zwischen denselben Parteien (BGE 112 II 272 E.1.b); Rückweisung der zweiten Klage (BZP 22)
- 2. **Präjudizialität**: Massgeblichkeit des Urteils des ersten Prozesses für eine Vorfrage in einem späteren Prozess

c) Rechtskraftfähige Entscheidungen

Endurteile (einschliesslich Teilurteile):

- Prozessurteile (beschränkt auf die entschiedene prozessuale Frage)
- Sachurteile (auch Abstand, gerichtlicher Vergleich)
- Schiedsspruch (Konkordat Art. 44; IPRG 190¹)

nicht aber: richterliche Akte administrativer Natur

d) Sachlicher Umfang der Rechtskraft

- Faustregel: Nur das **Dispositiv**, nicht die Begründung (nicht: tatsächliche und rechtliche Ausführungen; nicht: präjudizielle Rechtsverhältnisse)
- Ausnahmen: **Verrechnung** (Art. 71 Abs. 2 BZP)
 - **Auslegung** des rechtskräftfähigen Inhalts des Urteils aus der **Begründung** (insbesondere bei abweisendem Urteil)

e) Persönlicher Umfang der Rechtskraft

"eadem res inter easdem partes"; aber: Rechtskrafterstreckung:

- bei **Rechtsnachfolge** (Gesamt– oder Einzelrechtsnachfolge)
- bei Prozessstandschaft
- bei **Urteilen, die Rechtskraft inter omnes bewirken** (z. B. Feststellung der Nichtigkeit einer Stiftung ab initio, BGE 93 II 439; unterscheide die Gestaltungswirkung von Gestaltungsurteilen, z.B. von Zivilstandsurteilen)

f) Zeitlicher Umfang der Rechtskraft

- Massgebend: letzte mündliche Tatsachenverhandlung des ersten Prozesses
- Beachte: Abänderungsklagen; Einwendungen gegen die Vollstreckung im Rechtsöffnungsverfahren (Art. 81 Abs. 1 SchKG)

g) Durchbrechung der Rechtskraft

Beseitigung der Rechtskraft durch **ausserordentliche Rechtsmittel** (OG 136/144: Revision; ZPO 359/366: Nichtigkeitsklage; ZPO 367/373: Neues Recht)

18. Die bundesrechtlichen Rechtsmittel in Zivilsachen

	Berufung	Nichtigkeits– beschwerde	Staatsrechtliche Beschwerde	Revision
Anfechtbarer Entscheid	 a) Endentscheid (OG 48¹); ev. Teilurteil (BGE 107 II 353); oder b) Zwischenentscheid (OG 49, 50) e eines oberen kant. Gerichts (OG 48¹, Ausnahme OG 48²) in einer Zivilrechtsstreitigkeit (OG 44, BGE 109 II 27); Ausnahme: Freiwillige Gerichtsbarkeit (OG 44 lit. a / f, OG 45 lit. b) 	Teilurteil (OG 68¹); oder b) Zwischenentscheid eines kant. Gerichts (OG 68¹)	a) Endentscheid: Teilurteil (vgl OG 84, 86², 87); oder b) Zwischenentscheid (s. OG 87) eines kant. Gerichts (OG 84)	Entscheid des Bundesgerichts (OG 136, 137)
Streitwert	 a) min. 8'000 Fr. (OG 46) b) Fälle ohne Streitwert– grenze (OG 45) c) nicht vermögens– rechtliche Streitigkeiten (OG 44) 	_	_	_
Wirkungen des Rechtsmittels	 a) Devolutiveffekt b) Suspensiveffekt (Hemmung des Rechtskrafteintritts, OG 54²) 	· ·	a) Devolutiveffektb) Kein Suspensiveffekt (vgl. OG 94)	a) Devolutiveffekt b) Kein Suspensiv- effekt (vgl. OG 142)

	Berufung	Nichtigkeits– beschwerde	Staatsrechtliche Beschwerde	Revision
Überprüfungs- befugnis (Berufungs- / Beschwerde- / Revisionsgründe)	Rechtsfragen des Bundesrechts (OG 43), im Rahmen der Anträge (OG 63¹; Verbot der reformatio in pejus, daher Anschlussberufung OG 59; beachte: OG 43a betr. ausl. Recht)	Vorrangs des Bundesrechts (OG 68¹ lit. a)	Zivilprozess: Hauptsächlich Verletzung verfassungs- mässiger Rechte (OG 84)	a) Verfahrensmängel (OG 136)b) Neue Tatsachen (OG 137)
Verhältnis zu anderen Rechtsmitteln	Subsidiär zu ordentlichen kant. Rechtsmitteln (OG 48¹); beachte: OG 54¹ betr. a.o. kant. RM -> OG 57¹	Subsidiär zu ordentlichen kant. Rechtsmitteln und zur Berufung (OG 68¹); beachte: OG 69³ betr. a.o. kant. RM -> OG 74 i.V.m. OG 57)	ordentlichen und a.o. kant. Rechtsmitteln und zu Berufung und	
Mögliche Entscheidungen	Unzulässigkeit (vgl. OG 36a¹ lit. a)	a) Nichteintreten wegen Unzulässigkeit (vgl. OG 36a¹ lit. a) b) Abweisung wegen Unbegründetheit (vgl. OG 36a¹ lit. b) c) Gutheissung: Rückweisung zu neuer Entsch. an Vorinstanz (Ausn. eigener Entscheid, OG 73²)	Unzulässigkeit (vgl. OG 36a¹ lit. a) b) Abweisung wegen Unbegründetheit (vgl. OG 36a¹ lit. b) c) Gutheissung: Aufhebung des	wegen Unzulässigkeit (OG 143) b) Abweisung wegen Unbegründetheit (OG 143)

19. Der vorläufige Rechtsschutz

a) Sicherungsmassnahmen

- Sicherstellung der seinerzeitigen Vollstreckung des Urteils durch Erhaltung des bestehenden Zustandes;
- Sicherung der künftigen Vollstreckung einer Geldforderung → Arrest (SchKG).

b) Regelungsmassnahmen

Vorläufige Regelung eines Dauerrechtsverhältnisses.

c) Leistungsmassnahmen

- Vorläufige Vollstreckung behaupteter Ansprüche;
- Leistungsmassnahmen sind zulässig:
 - Für Unterlassungsansprüche;
 - Für Ansprüche auf ein Tun.
- Leistungsmassnahmen sind unzulässig für Ansprüche auf Geldzahlung; Ausnahmen: Unterhaltsbeiträge (ZGB).

d) Rechtsgrundlagen

• Umfang und Einzelwirkungen des Rechtsschutzanspruches bestimmen sich nach Bundesrecht;

• Kantonalen Rechts ist das Verfahren, in welchem der einstweilige Rechtsschutz gewährt wird.

e) Voraussetzungen

- Drohender, nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil;
- Wahrscheinliche Begründetheit des Hauptbegehrens;
- · Glaubhaftmachung.

f) Verfahren

- Summarisches Verfahren;
- Vor oder nach Anhebung des Hauptprozesses: Bei Anordnung vor der Klageeinleitung wird dem Gesuchsteller **Frist zur Klage** angesetzt;
- Superprovisorische Massnahmen: In dringlichen Fällen können die notwendigen Massnahmen ohne Anhörung der Gegenpartei angeordnet werden;
- Sicherheitsleistung;
- Schadenersatzpflicht (Kausalhaftung).

g) Bundesrechtliche Rechtsmittel im einstweiligen Rechtsschutz

- Keine bundesrechtliche Berufung, weil kein Endentscheid im Sinne von OG 48 vorliegt;
- Bundesrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde;
- Staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von BV 9 (Willkürverbot).

20. Summarisches Verfahren

Verfahren mit Beweisbeschränkung:

- Beweismittelbeschränkung;
- **Beweisstrenge**beschränkung.

21. Unentgeltliche Prozessführung (Armenrecht)

Quelle: BV 29³;

Voraussetzungen: - Bedürftigkeit;

- Nicht von vornherein aussichtsloses Verfahren.

• Wirkungen: - Befreiung von der Pflicht, Gerichtskostenvorschuss, Kaution und im Falle

des Unterliegens Gerichtskosten zu bezahlen, nicht aber von der Pflicht,

dem Gegner im Falle des Unterliegens Parteikostenersatz zu leisten.

- Beiordnung eines unentgeltlichen Anwaltes, wenn Schwierigkeit des

Prozesses oder Waffengleichheit es verlangen.